

LVI.

Edict

wegen Ausbesserung gemeiner Landstraßen

von 1767.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont &c.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach Uns verschiedentlich die Anzeige geschehen ist, auch klagend vorgebracht worden, daß die allgemeine Landstraßen fast durchgehends in so schlechtem Stande sich befinden; daß dieselbe Theils gar nicht, Theils aber nicht ohne Gefahr passiret werden könnten; So haben Wir Uns daher, und auf gethanes Ansuchen getreuer Landständen bewogen gefunden, unseren sämtlichen Beamten, und Gerichtshaberen hiemit aufzutragen, und zu befehlen, daß sie die, in Ihren Jurisdiktions-Districten belegene Landstraßen, Brücken und Stege, sofort in Augenschein nehmen, und deren Ausbesserung, so bald die Werkensaat vollendet seyn wird, unter der Aufsicht deren Dorfrichteren, und Gemeinheits-Vorsethern, veranstalten, die dazu pflichtige Eingeseßene, und Untertanen des Endes ausbieten, solche dazu ohnverzüglich nachdrucksamst anhalten, und damit wenigstens so lang,

lang, bis zukünftiger Erndte, ohnaußgesetzt fortfahren, die alsdann noch ferner nöthige Ausbesserung aber, und in so weit sie, wegen Kürze der Zeit, noch nicht geschehen können, in künftigen Herbst vollziehen sollen. Würde gleichwohl ein oder andere Gemeinheit sich hierunter ihrer Schuldigkeit entziehen, und bey der Wegebesserung, nachdem sie des Endes aufgeboten worden, nicht erscheinen, sondern vorfänglich, ohne rechtmäßige Ursach zurück bleiben, so sollen vor Beamten und Gerichtshaberen Tagelöhner angenommen, und durch solche die Wegebesserung verrichtet; das Tagelohn aber auf die zurückgebliebene Gemeinheit vertheilet, und von selbigen, ohne Anstand executivd. bezgetrieben werden. Auf gleiche Art soll auch verfahren werden, wenn ein oder andere Gemeinheit die, in der Landstraße belegene Brücken, oder Stege, welche sie, dem Verkommen nach, im Stand erhalten muß, auszubesseren, oder zu erneuern, sich weigern sollte, inmassen alsdann, auf ihre Kosten, die Brücken und Stege gemacht, oder ausgebessert, und die desfalls aufgegangene Kosten, von ihr wieder bezgetrieben werden sollen. Und dafern sich auch begeben würde, daß Beamte und Gerichtshaber ihre Obliegenheit hierunter veräußerten, so soll wider sie mit willkührlicher Strafs-Erklärung, und deren Bestreibung verfahren, auch, auf deren Kosten, die Commission auf einen benachbarten Beamten, oder Gerichtshaber erkannt und erlassen werden. Wie nun diesem Unserm Befehl die schuldige Folge geleistet seye, darüber haben gedachte Beamte

und Gerichtshaber die Dorfrichter und Gemeinheitsvorsteher, als welche dieserwegen responsible seyn sollen, nun und dann ad Protocolum zu vernehmen, und am Ende künftigen Monats Julii, wie weit aber nach der Erndte, die Begebetterung fortgesetzt worden, am Ende künftigen Monats Octobris ihren ausführlichen Bericht an unsern Hochfürstl. geheimen Rath zu erstatten, oder zu gewärtigen, daß solcher gleich im Anfang des darauf folgenden Monats August, und respectivè Novembr., von ihnen, auf ihre Kosten abgeholt werden solle. Damit aber diese so nöthige Begebetterung von Jahren zu Jahren fortgesetzt werden möge, sollen Beamte und Gerichtshaber schuldig seyn, dasjenige, was ihnen für dieses Jahr aufgetragen worden, auch in Zukunft alljährlich zu beobachten, und darab alljährlich, um vorgedachte bestimmte Zeit, an unsern Hochfürstlichen geheimen Rath ihren Bericht zu erstatten. Urkund unsern Hochfürstlichen Handzeichens, und nebengedruckten geheimen Ranzlen-Insiegels. Geben auf unserm Residenzschlos Neuhaus den zoten May 1767.

Wilhelm Anton mpp.

(L.S.)

LVII.

LVII.
Edict
Das Abzugs-Recht betreffend
von 1768.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont ic.

Thuen kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem zu Abstellung des in denen Rechten so gehäßigen und bisher beybehalteneu Abzugs- oder Abschus-Rechts mit Sr. Königlich Großbritanniſchen Majestät Georg den III. als Churfürsten zu Braunschweig und Lüneburg Gnaden und Liebden Wir unter Einversteh- und Bewilligung unsers Ehrwürdigen Domcapituls die reciproque Convention garossen nachstehenden Inhalts:

Wir Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König von Großbritannien, Frankreich und Irland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des heil. Röm. Reichs Erzhaymmeister und Churfürst ic. Urfunden und bekennen hiemit für Uns und unsere Nachkommen an der Regierung unserer Chur- und übriger gesamten deütschen Lan-